

Bundesgesetzblatt ¹⁴³³

Teil II

G 1998

2004 **Ausgegeben zu Bonn am 12. Oktober 2004** **Nr. 33**

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 2004	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (12. RID-Änderungsverordnung)	1434
2. 9. 2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Northrop Grumman Information Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-13-02)	1435
6. 9. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 23. Januar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Schweizerischen Bundesrat über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen	1437
7. 9. 2004	Bekanntmachung der deutsch-niederländischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Organisationen „Stichting Algemene Militaire Tehuizen“ und „Koninklijke Nederlandse Militaire Bond Pro Rege“	1437
7. 9. 2004	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	1439
7. 9. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	1440
7. 9. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	1441
10. 9. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tadschikischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	1442
16. 9. 2004	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur, Bildung und Wissenschaft	1442
16. 9. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	1447
16. 9. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	1448

Die Anlage zur 12. RID-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Ordnung
für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
(12. RID-Änderungsverordnung)**

Vom 28. September 2004

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1985 zu dem Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr – COTIF – (BGBl. 1985 II S. 130) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die bei der 40. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter (Sinaia, 17. bis 21. November 2003) beschlossenen Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anlage I zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) – (BGBl. 2001 II S. 606; 2003 II S. 32, 50, 1731, 1966; 2004 II S. 1269) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden als Anlage*) zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der vom 1. Januar 2005 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 28. September 2004

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Northrop Grumman Information Technology, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-13-02)**

Vom 2. September 2004

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 26. August 2004 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Northrop Grumman Information Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-13-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 1. September 2004

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 2. September 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 26. August 2004

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 599 vom 26. August 2004 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Northrop Grumman Information Technology, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-13-02 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Northrop Grumman Information Technology, Inc. zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Northrop Grumman Information Technology, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Bereitstellung von Lösungen für Probleme bei Systembetrieb und -management. Anwendung folgender Verfahren zur Erarbeitung von Lösungen: Untersuchung von Arbeitsabläufen, Systemanalyse, Verfahrenstechnik, Softwaretechnik und Systemtechnik. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: All Source Analyst (Anhang II.g.) und Management Analyst (Anhang II.t.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Northrop Grumman Information Technology, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-13-02 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Northrop Grumman Information Technology, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. September 2004 bis 29. April 2005 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 1. September 2004 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 599 vom 26. August 2004 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 1. September 2004 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens vom 23. Januar 1996
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
der Regierung der Französischen Republik,
der Regierung des Großherzogtums Luxemburg
und dem Schweizerischen Bundesrat
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen
Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen**

Vom 6. September 2004

Die Vertragsparteien des Übereinkommens vom 23. Januar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen (BGBl. 1997 II S. 1158) haben nach Artikel 2 Abs. 4 des Übereinkommens den Anwendungsbereich für die Schweizerische Eidgenossenschaft auf die nachstehende Gebietskörperschaft erstreckt:

Kanton Schaffhausen mit Wirkung vom 9. September 2002.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. November 1998 (BGBl. II S. 2966).

Berlin, den 6. September 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
der deutsch-niederländischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Organisationen „Stichting Algemene Militaire Tehuizen“ und
„Koninklijke Nederlandse Militaire Bond Pro Rege“**

Vom 7. September 2004

Nach Artikel 71 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 14. April/13. Juli 2004 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Organisationen „Stichting Algemene Militaire Tehuizen“ und „Koninklijke Nederlandse Militaire Bond Pro Rege“ geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 17. Juli 2004

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 7. September 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 13. Juli 2004

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Empfang der Verbalnote der Botschaft des Königreichs der Niederlande vom 14. April 2004 – Nr. BLN-PA-2004-040 – zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Die Botschaft des Königreichs der Niederlande beehrt sich, dem Auswärtigen Amt Folgendes mitzuteilen:

Zur Förderung der Truppenbetreuung der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten niederländischen Truppen und damit der Wahrung der Moral der Truppe unterbreitet die Regierung des Königreichs der Niederlande der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag, ein Verwaltungsabkommen nach Artikel 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, das folgenden Wortlaut haben soll:

1. Den niederländischen Organisationen „Stichting Algemene Militaire Tehuizen (SAMT)“, Stroe, und „Koninklijke Nederlandse Militaire Bond Pro Rege“, Utrecht, die sich die Wahrung der weltanschaulichen, gesellschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder der niederländischen Truppe und ihres zivilen Gefolges sowie der Angehörigen zum Ziel gesetzt haben, wird dieselbe Behandlung gewährt wie den Organisationen, die in Absatz 3 des sich auf Artikel 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut beziehenden Abschnittes des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen aufgeführt sind.
2. Die vorgenannten Organisationen sind für die Befriedigung der militärischen Bedürfnisse der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten niederländischen Truppen erforderlich. Sie arbeiten nach den Richtlinien der niederländischen Truppe und unterstehen deren Dienstaufsicht.
3. Die gewährten Vergünstigungen und Befreiungen gelten für den Betrieb von Soldatenheimen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Mitglieder der niederländischen Truppe, ihr ziviles Gefolge und ihre Angehörigen. Die vorgenannten Vergünstigungen und Befreiungen werden für folgende Funktionen gewährt: a. Wohnzimmernfunktion, b. betreute Freizeitgestaltung, c. Begegnungsstätte, d. Kantinefunktion und e. zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland noch näher zu vereinbarende Funktionen, die sich aus der größeren Rolle ergeben, die den Soldatenheimen bei der Ausübung der Personalfürsorgeaufgaben zuerkannt wird. Die ausschließlich im Dienst dieser Organisationen stehenden Personen sind, unbeschadet des Artikels 71 Absatz 6 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, wie Mitglieder des zivilen Gefolges, die Angehörigen dieser Personen sind wie Angehörige von Mitgliedern des zivilen Gefolges anzusehen und zu behandeln.
4. Die vorgenannten Organisationen werden in Bezug auf die Regelung von Schadenersatzforderungen im Sinne von Artikel 41 Absatz 7 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut nicht als integrierende Bestandteile der niederländischen Truppe und als entsprechend handelnd angesehen und unterliegen in dieser Hinsicht der deutschen Gerichtsbarkeit. Fahrzeuge, die zugunsten dieser Organisationen benutzt werden, werden als Dienstfahrzeuge im Sinne von Artikel XI Absatz 2c und Artikel XIII Absatz 4 des NATO-Truppenstatuts angesehen.
5. Die Botschaft wird dem Auswärtigen Amt die Orte in der Bundesrepublik Deutschland, in denen die Hauptniederlassung und die Zweigstellen der vorgenannten Organisationen eingerichtet werden, sowie die Personalien der bei diesen Einrichtungen angestellten Personen und ggfs. spätere Veränderungen mitteilen.
6. Artikel 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut ist kraft Absatz 3a des Protokolls zum Zusatzabkommen bezüglich der Stationierung deutscher Truppen in den Niederlanden (Bergen, 6 Oktober 1997) auf vergleichbare deutsche Organisationen in den Niederlanden anwendbar. Aufgrund dessen wird diesen Organisationen sowie den bei diesen Organisationen angestellten Personen und ihren Angehörigen ein vergleichbarer Status gewährt, der kraft dieses Verwaltungsabkommens niederländischen Organisationen in Deutschland und den bei diesen Organisationen angestellten Personen und ihren Angehörigen gewährt wird.
7. Das Verwaltungsabkommen vom 14. September 1965 bezüglich der Organisationen „Centrale van Katholieke Militaire Tehuizen“ und „Koninklijke Nederlandse Militaire Bond Pro Rege“ und das Verwaltungsabkommen vom 14. März 1968 bezüglich der Organisation „Stichting Militaire Tehuizen van het Humanistisch Thuisfront“ treten am Tag des Inkrafttretens dieses Verwaltungsabkommens außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den in den Nr. 1–7 enthaltenen Vorschlägen der Regierung des Königreichs der Niederlande einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis bestätigende Antwortnote des Auswärtigen Amtes ein Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Artikel 71

Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, das am Tage nach dem Eingang der Antwortnote des Auswärtigen Amtes bei dieser Botschaft in Kraft tritt und deren niederländischer und deutscher Wortlaut gleichermaßen verbindlich sind.

Die Botschaft des Königreichs der Niederlande benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft des Königreichs der Niederlande mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Vorschlag der Regierung des Königreichs der Niederlande einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft des Königreichs der Niederlande vom 14. April 2004 – Nr. BLN-PA-2004-040 – und diese Antwortnote ein Verwaltungsabkommen im Sinne des Artikels 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande, das am Tage nach dem Eingang dieser Antwortnote bei der Botschaft des Königreichs der Niederlande in Kraft tritt und deren deutscher und niederländischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich sind.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft des Königreichs der Niederlande erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Königlich Niederländische Botschaft
Berlin

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland**

Vom 7. September 2004

Deutschland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) am 23. August 2004 mit Wirkung vom selben Tage die Änderung der Empfangsstelle (vgl. Bekanntmachung vom 10. Juni 2002, BGBl. II S. 1685) sowie die Übermittlungsbehörde des Bundeslandes Bayern nach Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens notifiziert:

„Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Telefon: 0049 1888.358-0
Telefax: 0049 1888.358-8099
E-Mail: bva-poststelle@bva.bund.de
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
80097 München“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 10. Juni 2002 (BGBl. II S. 1685).

Berlin, den 7. September 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung
personenbezogener Daten**

Vom 7. September 2004

Das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für

Liechtenstein am 1. September 2004
nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärungen

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 3, paragraph 2, of the Convention, the Principality of Liechtenstein declares that:

1. The Convention will also apply to personal data concerning legal persons and partnerships with legal capacity as well as to personal data files which are not processed automatically.
2. The Convention will not apply to
 - a. personal data files processed by an individual for his or her personal use exclusively and that will not be communicated to third persons;
 - b. deliberations of Parliament (Landtag) and of parliamentary commissions;
 - c. the activities of the Finance Administration;
 - d. personal data files set up pursuant to the Liechtenstein Due Diligence Act.

In accordance with Article 13, paragraph 2, of the Convention, the Principality of Liechtenstein declares that the Data Protection Unit is the competent authority to render assistance in the implementation of the Convention.”

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. März 2004 (BGBl. II S. 493).

„Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt das Fürstentum Liechtenstein,

1. dass das Übereinkommen auch auf personenbezogene Daten betreffend juristische Personen und Vereinigungen mit Rechtsfähigkeit sowie auf Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten, die nicht automatisch verarbeitet werden, angewendet wird;
2. dass das Übereinkommen keine Anwendung findet auf:
 - a) Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten, die von einer natürlichen Person ausschließlich für den persönlichen Bedarf verarbeitet und nicht an Dritte weitergeleitet werden;
 - b) Beratungen des Parlaments (Landtag) und der parlamentarischen Ausschüsse;
 - c) die Tätigkeit der Finanzverwaltung;
 - d) Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten nach dem Liechtensteiner Gesetz über die Sorgfaltspflicht.

Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt das Fürstentum Liechtenstein, dass die Stabsstelle für Datenschutz (Data Protection Unit) die zuständige Behörde ist, um bei der Durchführung des Übereinkommens Hilfe zu leisten.“

Berlin, den 7. September 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 7. September 2004

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) wird nach seinem Artikel 39 Abs. 2 für die

Tschechische Republik am 17. Oktober 2004
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
angebrachten Erklärungen

in Kraft treten:

(Übersetzung)

Declarations (Courtesy Translation)
(Original: Czech)

“Having examined this Convention and knowing that the Parliament of the Czech Republic has given its consent thereto, we hereby accede to it in accordance with Article 35, paragraph 4, of the Convention.

Acceding to the Convention we declare the following:

1. Pursuant to Article 27 of the Convention, identity papers shall be issued only to stateless persons having permanent residence permits in the territory of the Czech Republic in accordance with the country's national legislation.
2. Article 23 of the Convention shall be applied to the extent provided by the national legislation of the Czech Republic.
3. Article 24, paragraph 1(b) shall be applied to the extent provided by the national legislation of the Czech Republic.
4. Pursuant to Article 28 of the Convention, travel documents shall be issued to stateless persons having permanent residence permits in the territory of the Czech Republic in accordance with the country's national legislation. Such persons shall be issued “aliens' passports” stating that their holders are stateless persons under the Convention of 28th September 1954.”

Erklärungen (Höflichkeitsübersetzung)
(Original: Tschechisch)

“Nach Prüfung des Übereinkommens und in dem Bewusstsein, dass das Parlament der Tschechischen Republik seine Zustimmung dazu erteilt hat, treten wir dem Übereinkommen hiermit nach dessen Artikel 35 Absatz 4 bei.

Beim Beitritt zu dem Übereinkommen erklären wir Folgendes:

1. Im Einklang mit Artikel 27 des Übereinkommens werden Personalausweise nur Staatenlosen ausgestellt, die über eine Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Landes verfügen.
2. Artikel 23 des Übereinkommens findet Anwendung, soweit dies die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik vorsehen.
3. Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens findet Anwendung, soweit dies die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik vorsehen.
4. Im Einklang mit Artikel 28 des Übereinkommens werden Reiseausweise nur Staatenlosen ausgestellt, die über eine Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Landes verfügen. Diesen Personen werden „Fremdenpässe“ ausgestellt, in denen angegeben ist, dass ihre Inhaber Staatenlose im Sinne des Übereinkommens vom 28. September 1954 sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Juni 2004 (BGBl. II S. 996).

Berlin, den 7. September 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-tadschikischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 10. September 2004

Das in Berlin am 27. März 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Technische Zusammenarbeit (BGBl. 2003 II S. 526) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1 am

4. August 2004

in Kraft getreten.

Berlin, den 10. September 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung
des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens
über Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur, Bildung und Wissenschaft**

Vom 16. September 2004

Das in Sarajewo am 21. Juli 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina über Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur, Bildung und Wissenschaft wird nach seinem Artikel 14 Abs. 1

seit dem 21. Juli 2004

nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig angewendet; es wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 14 Abs. 2 erfüllt sind.

Berlin, den 16. September 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Bosnien und Herzegowina
über Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur, Bildung und Wissenschaft

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland –
und
die Regierung von Bosnien und Herzegowina

eingedenk ihres gemeinsamen europäischen kulturellen, humanistischen, geistig-religiösen Erbes,

in der Absicht, die mit dem Abkommen vom 29. Oktober 1999 über Errichtung und Tätigkeit von Kulturinstituten begründeten vertraglichen Beziehungen auf kulturellem Gebiet weiter auszubauen,

in dem Wunsch, die bestehende Zusammenarbeit in alle Bereiche der Kultur, Wissenschaft und Bildung auszudehnen und dafür einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der den Dialog zwischen beiden Völkern weiter fördern wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Vertragszweck

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gegenseitige Kenntnis der Sprache, Kultur und Lebensform ihrer Länder zu fördern. Zu diesem Zweck gewährt jede Vertragspartei der anderen die erforderlichen Erleichterungen.

Artikel 2

Kulturelle Einrichtungen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, im Rahmen der jeweiligen Gesetze in ihrem Hoheitsgebiet auch weiterhin die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei zu erleichtern und zu fördern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind Kulturinstitute beziehungsweise Kulturzentren oder sonstige ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen der Wissenschaftsorganisationen, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung, der Erwachsenenbildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Bibliotheken, Lesesäle sowie öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen, wie zum Beispiel das Deutsche Archäologische Institut.

(3) Die Anzahl der Fachkräfte soll in angemessenem Verhältnis zu dem Zweck stehen, dem die jeweilige kulturelle Einrichtung dient. Sie orientiert sich zudem an der Nachfrage des Publikums nach der von den kulturellen Einrichtungen angebotenen Leistung.

(4) Der Status der in Absatz 2 genannten kulturellen Einrichtungen und der von den Vertragsparteien in offiziellem Auftrag entsandten oder vermittelten Fachkräfte wird in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt, soweit nicht der Staatsvertrag vom 29. Oktober 1999 über Errichtung und Tätigkeit von Kulturinstituten weitergehende Erleichterungen vorsieht. Die Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens und tritt gleichzeitig mit ihm in Kraft.

(5) Die Vertragsparteien fördern im Rahmen ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften die gemeinsame geistes- und naturwissenschaftliche Forschung. In diesem Rahmen gewähren die Vertragsparteien die für den Aufenthalt ihrer Forscher im jeweils anderen Land erforderlichen Erleichterungen.

Artikel 3

Bildungseinrichtungen

Die Vertragsparteien erleichtern die Zusammenarbeit zwischen ihren Hochschuleinrichtungen, Lehrerbildungsanstalten, allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, wissenschaftlichen Laboratorien, Museen, Bibliotheken und sonstigen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

Artikel 4

Austausch von Personen, Sprachförderung

Die Vertragsparteien erleichtern den Austausch von Hochschullehrern, Wissenschaftlern, Lehrern und Studierenden. Sie fördern auch den Unterricht ihrer Literatur und Sprache in den Bildungseinrichtungen des jeweils anderen Landes. Die Vertragsparteien sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Studierenden und Wissenschaftlern des anderen Landes, die sich in besonderen Auswahlverfahren qualifiziert haben, Stipendien zur Ausbildung, zur Fortbildung und zu Forschungsarbeiten zur Verfügung zu stellen und den Austausch im Bereich von Bildung und Wissenschaft durch weitere Maßnahmen, darunter auch Anwendung einfacher und zügiger Verfahren zur Erteilung der Aufenthaltsgenehmigungen und durch Erleichterung der Aufenthaltsbedingungen im Gastland, in geeigneter Weise zu begleiten.

Artikel 5

Zugang zu Informationen

Die Vertragsparteien unterstützen einander so weit wie möglich durch Zugang zu kultureller, wissenschaftlicher und sonstiger Fachliteratur – gegebenenfalls in Übersetzung –, das bessere gegenseitige Verständnis ihrer Länder voneinander zu fördern.

Artikel 6

Massenmedien, Internet

Die Vertragsparteien gewähren den Massenmedien alle Erleichterungen, um im größtmöglichen Umfang die allgemeinen Informationen und Kenntnisse der beiden Länder voneinander zu verbessern. Die Vertragsparteien fördern und ermutigen die Zusammenarbeit zwischen ihren Hörfunk- und Fernsehanstalten, im Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftenbereich, zwischen Film-, Kunst-, Bildungseinrichtungen im Hinblick auf Herstellung und Austausch von Nachrichten, Programmen und Informationsinhalten sowie im Hinblick auf die Teilnahme an Veranstaltungen und Ausstellungen des jeweils anderen Landes. Für Besuche von Fachleuten und Mitarbeitern der jeweiligen Einrichtungen und zur Erleichterung des Austauschs von Veröffentlichungen und Informationen werden die erforderlichen Erleichterungen nach Maßgabe der innerstaatlichen Gesetze gewährt.

Dies schließt Erleichterungen bei der vorübergehenden Einfuhr von Arbeitsmitteln (auch elektronische Hilfsmittel) der genannten Personen mit ein. Die Vertragsparteien fördern den Austausch von Druck- und audiovisuellen Medien (einschließlich des Internets) in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Bildung.

Artikel 7

Äquivalenzen

Die Vertragsparteien werden die Bedingungen prüfen, unter denen Studiennachweise sowie Abschlussdiplome der Hochschulen des anderen Landes für akademische Zwecke anerkannt werden können.

Artikel 8

Tagungen und Konferenzen

Die Vertragsparteien tauschen füreinander nützliche Informationen aus über Seminare, Kurse, Symposien, Fachtagungen, Konferenzen sowie sonstige kulturelle Zusammenkünfte, die in ihren Ländern abgehalten werden. Sie ermutigen die zuständigen Organisationen, die Vertreter des jeweils anderen Landes formell zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen einzuladen.

Artikel 9

Jugend

Die Vertragsparteien bemühen sich, die Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen und anderen Einrichtungen im Bereich der nichtschulischen Jugendbildung sowie den Jugendaustausch zu fördern.

Artikel 10

Sport

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports, zum Beispiel durch Sporttreffen, Austausch von Trainern, Sportveröffentlichungen, Informationen über Sporteinrichtungen und technische Informationen.

Artikel 11

Regionale und lokale Ebene

Die Vertragsparteien erleichtern und ermutigen die partnerschaftliche Zusammenarbeit auf regionaler und lokaler Ebene.

Artikel 12

Nichtstaatliche Organisationen

Die Vertragsparteien ermöglichen direkte Kontakte zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Vereinigungen wie Gewerk-

schaften, Kirchen und Glaubensgemeinschaften und Stiftungen mit dem Ziel einer Zusammenarbeit. Sie ermutigen solche nichtstaatliche Organisationen, Vorhaben durchzuführen, die auch den Zielen dieses Abkommens dienen.

Artikel 13

Kulturkonsultationen

Die Vertragsparteien werden auf Ersuchen einer Vertragspartei abwechselnd in ihren Ländern Treffen abhalten, um Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austauschs zu ziehen und um Empfehlungen, Anregungen und gemeinsame Beschlüsse für die weitere Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit zu erarbeiten. Die Vertragsparteien bemühen sich, bereits im Vorgriff auf solche Treffen, um schnellstmögliche einvernehmliche Lösung aller sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergebender Probleme.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen wird vom Tag der Unterzeichnung an nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien vorläufig angewendet.

(2) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

Artikel 15

Geltungsdauer

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Danach verlängert sich seine Gültigkeit stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von mindestens sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird.

Artikel 16

Registrierung

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung von Bosnien und Herzegowina veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der Registrierungsnummer der Vereinten Nationen von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Sarajewo am 21. Juli 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bosnischer, kroatischer und serbischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kittlitz

Für die Regierung von Bosnien und Herzegowina
Mladen

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Bosnien und Herzegowina
über Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur, Bildung und Wissenschaft

1. Definition der Fachkräfte

- a) Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die in Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen und deren entsandte Fachkräfte, soweit nicht der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina über Errichtung und Tätigkeit von Kulturinstituten vom 29. Oktober 1999 weitergehende Erleichterungen vorsieht.
- b) Den entsandten Fachkräften im Sinne dieser Vereinbarung sind die Fachkräfte gleichgestellt, die im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder von den Vertragsparteien im offiziellen Auftrag auf kulturellem, wissenschaftlichem oder pädagogischem Gebiet entsandt oder vermittelt werden.
- c) Familienangehörige im Sinne dieser Vereinbarung sind der Ehegatte und die minderjährigen ledigen Kinder.

2. Ein- und Ausreise, Aufenthaltsgenehmigung

Die jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilen den in Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Fachkräften, die die Staatsangehörigkeit des entsendenden Staates oder eines Drittstaates besitzen und den in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen auf Antrag gebührenfrei eine Aufenthaltsgenehmigung im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Bestimmungen. Die Aufenthaltsgenehmigung wird bevorzugt erteilt und beinhaltet das Recht auf mehrfache Ein- und Ausreise im Rahmen ihrer Gültigkeit. Der Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltsgenehmigung stellt keinen Hinderungsgrund für die Ausreise dar. Die Aufenthaltsgenehmigung wird nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts erstmalig bis zu zwei Jahren erteilt und kann verlängert werden. Falls die Gesetze und sonstigen Bestimmungen einer Vertragspartei dies zulassen, soll die Aufenthaltsgenehmigung möglichst für die gesamte Dauer des geplanten Aufenthaltes erteilt werden. Aufenthaltsgenehmigungen müssen vor der Ausreise bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung des Gastlandes eingeholt werden. Anträge auf Verlängerung können im Gastland gestellt werden.

3. Arbeitsgenehmigung

Für die Tätigkeit an kulturellen Einrichtungen einschließlich der damit gegebenenfalls zusammenhängenden Öffentlichkeitsarbeit benötigen Fachkräfte im Sinne der Nummer 1 Buchstaben a und b und ihre Ehegatten keine Arbeitsgenehmigung.

4. Identitätsausweise

Zum Schutz und zur Erleichterung ihrer Aufgaben stellen die zuständigen Behörden von Bosnien und Herzegowina den Fachkräften und ihren Familienangehörigen amtliche Identitätsausweise aus. Die Ausstellung der Identitätsausweise ist nicht mit der Gewährung von diplomatischen oder berufskonsularischen Vorrechten und Immunitäten verbunden.

5. Reisefreiheit

Die Vertragsparteien gewähren den Fachkräften, welche die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates oder eines Drittstaates besitzen, sowie den zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen, sofern die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllt sind, uneingeschränkte Reisemöglichkeiten in ihrem Hoheitsgebiet.

6. Zölle und andere Einfuhrabgaben

- a) Die Vertragsparteien gewähren Befreiung von Zöllen und anderen Einfuhrabgaben für Ein- und Wiederausfuhr
 - aa) von Ausstattungs- und Ausstellungsgegenständen (zum Beispiel technische Geräte, Möbel, didaktisches Material, belichtete Filme, Zeitschriften, Bild- und Tonmaterial) einschließlich eines oder mehrerer Kraftfahrzeuge, die für die Tätigkeit der kulturellen Einrichtungen eingeführt werden,
 - bb) von Umzugsgut, einschließlich Kraftfahrzeugen, der Fachkräfte und ihrer Familienangehörigen. Das Umzugsgut muss mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung benutzt worden sein und innerhalb von zwölf Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet des Gastlandes eingeführt werden,
 - cc) für zum persönlichen Bedarf der Fachkräfte und ihrer Familienangehörigen bestimmte Arzneimittel sowie für auf dem Postwege eingeführte Geschenke.
- b) Die gemäß Nummer 6 Buchstabe a abgabefrei eingeführten Gegenstände dürfen im Gastland erst dann abgegeben oder veräußert werden, wenn die Abgaben entrichtet wurden oder nachdem die Gegenstände mindestens zwölf Monate im Gastland in Gebrauch waren.

7. Teilnahme am Straßenverkehr

Die Vertragsparteien unterstützen die Fachkräfte und ihre Familienangehörigen, soweit erforderlich, bei der Registrierung der eingeführten Kraftfahrzeuge und der Erlangung aller für die Teilnahme am Straßenverkehr erforderlichen Dokumente und Erlaubnisse. Sofern Gebühren für die Zulassung oder Registrierung von Kraftfahrzeugen erhoben werden, gelten für die Fachkräfte und ihre Familienangehörigen höchstens die für Inländer üblichen Sätze.

8. Ortskräfte

- a) Neben den entsandten Fachkräften können die in Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen auch Ortskräfte einstellen.
- b) Die Arbeitsaufnahme, die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse, die sonstigen Arbeitsbedingungen der Ortskräfte sowie die Zahlung der zu entrichtenden Steuern und Sozialabgaben bezogen auf die Ortskräfte richten sich nach den im Gastland geltenden Gesetzen und

sonstigen Bestimmungen. Im Bereich der Sozialversicherung gelten die Bestimmungen des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina fortgeltenden deutsch-jugoslawischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968 und des deutsch-jugoslawischen Abkommens über Arbeitslosenversicherung vom 12. Oktober 1968.

9. Steuererleichterungen

- a) Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Bestimmungen folgende Steuererleichterungen:
 - aa) Befreiung von den direkten Steuern, denen die Grundstücke unterliegen, die den kulturellen Einrichtungen beider Länder gehören, die von ihnen benutzt werden und die zur Ausübung ihrer Tätigkeit dienen, und zwar sowohl von den staatlichen Steuern (des Bundes und der Länder) als auch von den örtlichen Steuern,
 - bb) Befreiung von den direkten Steuern, und zwar sowohl von den staatlichen Steuern (des Bundes und der Länder) als auch von den örtlichen Steuern, denen der entgeltliche oder unentgeltliche Erwerb von Grundstücken seitens der genannten Institute unterliegt, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
 - cc) umsatzsteuerliche Vergünstigungen für Leistungen, die die kulturellen Einrichtungen erbringen.
- b) Sonstige Fragen, die mit der Besteuerung der kulturellen Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter zusammenhängen, werden, soweit erforderlich, durch Notenwechsel geregelt.

10. Aktivitäten und Kontakte kultureller Einrichtungen

- a) Den in Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen wird die Möglichkeit der Entfaltung aller für Einrichtungen dieser Art üblichen Aktivitäten garantiert. Sie können mit Ministerien, anderen öffentlichen Einrichtungen, Gebietskörperschaften, gesellschaftlichen Gruppen und Vereinigungen wie Gewerkschaften, Kirchen, Religionsgemeinschaften, politischen und sonstigen Stiftungen, Vereinen und Privatpersonen unmittelbar verkehren.
- b) Jede Vertragspartei gewährt der Öffentlichkeit den ungehinderten und kontrollfreien Zugang zu den kulturellen Einrichtungen und ihren Veranstaltungen. Jede Vertragspartei gewährleistet deren normale Geschäftstätigkeit, unter Einschluss von Öffentlichkeitsarbeit für diese. Die Aktivitäten der kulturellen Einrichtungen erfolgen unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften des Gastlandes. Einer darüber hinausgehenden vorherigen Genehmigung von Veranstaltungen oder Programmen bedarf es nicht. An Veranstaltungen, die von den kulturellen Einrichtungen durchgeführt werden, können alle Personen ohne Unterschied teilnehmen. Zugang zu Bildungseinrichtungen, die eine Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei unterhält oder fördert, erhalten zumindest diejenigen, die selbst oder bei denen ein Elternteil die Staatsangehörigkeit der anderen Vertragspartei besitzen.
- c) Die von den kulturellen Einrichtungen organisierte künstlerische und Vortragstätigkeit kann auch von Personen ausgeübt werden, die nicht Staatsangehörige

der Vertragsparteien sind, sofern sie die Einreise- und Aufenthaltserfordernisse des Gastlandes erfüllen.

11. Schulen

- a) Die Zulassung oder Genehmigung der Schulen, die von einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei betrieben oder finanziell gefördert werden, sowie der Betrieb solcher Schulen richtet sich nach den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes, in dem sie errichtet worden sind bzw. errichtet werden. Schulen beider Länder können von Kindern unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit besucht werden. Dabei sind die geltenden Bestimmungen zur Erfüllung der Schulpflicht zu beachten. Die Aufnahme von Kindern liegt im freien Ermessen des jeweiligen Schulträgers. Eine Zensur von Unterrichtsmaterialien findet nicht statt.
- b) Die Schulen treffen die Auswahl von Lehrkräften selbstständig und eigenverantwortlich. Neben den offiziell entsandten oder vermittelten Lehrkräften können die Schulen auch in eigener Verantwortung Lehrkräfte frei anwerben und Ortskräfte einstellen. Sie können hierbei unabhängig von Quoten für Staatsangehörige verfahren. Familienangehörige der entsandten oder vermittelten Lehrkräfte oder sonstiger Fachkräfte können als Ortskräfte eingesetzt werden. Den von den Vertragsparteien entsandten oder vermittelten Lehrkräften stehen keine diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu. Sie werden im jeweiligen Gastland nicht als Mitglieder der diplomatischen Mission und auch nicht als Mitglieder einer berufskonsularischen Vertretung angemeldet.
- c) Die Schulen sind bei der Wahl ihres Verwaltungspersonals frei. Sie bestimmen die Zusammensetzung ihres Vorstandes und die anderer Gremien selbst, ebenso wie Zeitpunkt, Ablauf und Inhalt der Tagungen ihrer Organe.

12. Schutz des Eigentums

- a) Die Ausstattung der kulturellen Einrichtungen, einschließlich der technischen Geräte und der Materialien (auch elektronische Hilfsmittel), genießt im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei im Rahmen des innerstaatlichen Rechts den größtmöglichen Schutz. Sollte diese Schutzpflicht schuldhaft verletzt werden, gewährt das Gastland im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze entsprechenden Schadensersatz.
- b) Den Fachkräften und ihren Familienangehörigen werden im Hoheitsgebiet des Gastlandes die nach dem allgemeinen Völkerrecht bestehenden Rechte im Falle der Beschädigung oder des Verlusts ihres Eigentums infolge öffentlicher Unruhen gewährt.

13. Heimschaffungserleichterungen

Den Fachkräften und ihren Familienangehörigen werden während ihres Aufenthaltes im Hoheitsgebiet des Gastlandes in Zeiten nationaler oder internationaler Krisen alle Heimschaffungserleichterungen gewährt, welche die Vertragsparteien anderen ausländischen Fachkräften einräumen.

14. Weitere Erleichterungen

Erleichterungen verwaltungstechnischer Art werden, soweit dafür ein Bedarf besteht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in beiden Ländern gesondert durch Notenwechsel geregelt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten**

Vom 16. September 2004

Das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (BGBl. 1996 II S. 1120) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Belgien am 1. Juli 2004
nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 12 de la Convention, le Gouvernement du Royaume de Belgique désigne comme autorité centrale le Secrétariat de la Commission pour l'aide aux victimes d'actes intentionnels de violence, Avenue de la Porte de Hal 5-8, 1060 Bruxelles – Tél.: 00.32.2.542.72.24 – Fax: 00.32.2.542.72.40.

Le Secrétariat de la Commission est chargé de recevoir les demandes d'assistance et d'y donner suite; celui-ci veillera également au respect du prescrit de l'article 13.»

„Nach Artikel 12 des Übereinkommens bestimmt die Regierung des Königreichs Belgien das Secrétariat de la Commission pour l'aide aux victimes d'actes intentionnels de violence (Sekretariat der Kommission zur Unterstützung von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten), Avenue de la Porte de Hal 5-8, 1060 Brüssel, Tel.: 0032 2 542.72.24, Fax: 0032 2 542.72.40, als zentrale Behörde.

Das Sekretariat der Kommission nimmt die Rechtshilfeersuchen entgegen und bearbeitet sie; es ist zudem für die Einhaltung des Artikels 13 zuständig.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. April 2002 (BGBl. II S. 1156).

Berlin, den 16. September 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Preis des Anlagebandes: 24,45 € (22,40 € zuzüglich 2,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 25,05 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen
zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen
als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung
im internationalen Luftverkehr**

Vom 16. September 2004

Das in Guadalajara am 18. September 1961 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1159) wird nach seinem Artikel XIV Abs. 2 für

Island
am 10. Oktober 2004
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Mai 2000 (BGBl. II S. 842).

Berlin, den 16. September 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer